- 85. Ift für die allein erhobene abwehrende Klage des Batentinhabers der Gerichtsstand des §. 32 C.P.D. gegeben?
- I. Civilfenat. Urt. v. 19. Oftober 1889 i. S. B. (Kl.) w. Gebr. U. (Bekl.) Rep. I. 197/89.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht baselbst.

Grunde:

"Der &. 32 C.P.O. bestimmt:

"Für Rlagen aus unerlaubten Sandlungen ift bas Gericht zuständig, in beffen Bezirke bie Sandlung begangen ift."

Im Sinne dieser Norm ist es für den Begriff der unerlaubten Handlung wesentlich, daß dieselbe subjektiv schuldhaft begangen sei; es genügt nicht, daß eine durch die Handlung objektiv bewirkte Rechtsverletzung die Erhebung einer aus diesem Rechte entspringenden Klage veranlaßt.

Die Zuftändigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirke die Handlung begangen ift, ist nur gegeben für Klagen aus unerlaubten Hand-lungen, d. h. für Klagen, welche in der schuldhaft rechtswidrigen, civilistisch haftbar machenden Handlung ihren Grund haben, ihrem Wesen nach auf der schuldhaften Rechtskräntung schlechthin beruhen, nicht etwa auf einem einer übernommenen Verpflichtung korrespondierenden Rechte oder einem absoluten Rechte, dessen Inhaber dasselbe (durch die Klage gegen die Beeinträchtigung reagierend) geltend macht.

Der Grund der abwehrenden Klage des Patentinhabers ist (auch wenn dieselbe durch eine wissentlich den Bestimmungen der $\S\S$. 4. 5 des Patentgesehes zuwider erfolgende Verletzung veranlaßt wird) sedigslich das absolute Recht aus dem Patente, in gleichartiger Weise, wie der Grund der (im engeren Sinne) negatorischen Klage des Eigentümers, auch wenn dieselbe gegen den böswillig Besissenden oder Störenden gerichtet wird, das Eigentum ist. Diese Klage des Patentinhabers ist seine Klage aus einer unerlaubten Handlung. Dieselbe erhält auch sehrene Charakter weder dadurch, daß in dem Vortrage des Klägers die (für das Wesen der erhobenen Klage irresevante) Ungabe enthalten ist, daß der Beklagte das betreffende patentversetzende Verhalten wissenklich verwirklicht habe, noch dadurch, daß der Kläger

etwa (rechtsirrig) den & 34 des Patentgesepes zur rechtlichen Qualifizierung der erhobenen lediglich abwehrenden Klage allegiert.

Für die allein erhobene abwehrende Klage des Patentinhabers kann also der im §. 32 C.P.D. geregelte Gerichtsstand nicht gegeben sein. . . .

Dieje Erwägungen stehen nicht in Widerspruch, sondern im Ginklange mit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1887 (Rep. I. 115/87), in welchem es für zuläsfig crachtet ift, in demselben Prozesse vor dem Gerichte, in dessen Bezirke die patentverlegende Handlung begangen ist, die Klage auf Schadensersatz aus der unerlaubten in bem &. 34 bes Patentgesetes gekennzeichneten Sandlung und Die bamit fumulierte abwehrende Mage aus dem absoluten Patentrechte, welche burch iene Sandlung veranlaft sei, in Berbindung zu erheben, weil bas Prozeggeset mit seinen Bestimmungen über die verschiedenen Berichtsftande, welche jur Erleichterung ber Rechtsverfolgung eingeführt seien, keinen Anlaß zu beren Erschwerung bieten dürfe; letteres aber ber Fall fein würde, wenn (unter den gekennzeichneten Boraussehungen) die Rulässigteit der verbundenen Verfolgung beider Klagen in dem Gerichtsftande des &. 32 C.P.D. zu verneinen, nur die Entschädigungs= flage zuzulassen, die abwehrende Rlage dagegen hier abzuweisen wäre, wobei denn nicht ausgeschlossen bleiben murbe, daß (bei demnächstiger Verfolgung letterer Rlage vor einem anderen Gerichte) ber eine Richter auf die negatorische Rlage ausspreche, es liege eine Patentverlepung überhaupt nicht vor, mahrend ber andere Richter ben Beklagten auf die Deliftsklage verurteile."